

# Kreis-Blatt



für den Unterwesterwaldkreis.  
(Amtliches Kreisblatt.)

Berantwortlich für die Schriftleitung: Georg Sauerhorn, Montabaur. — Druck und Verlag von Georg Sauerhorn, Montabaur.

156.

Montabaur, Montag, den 2. Oktober 1916.

49. Jahrgang.

Der Kriegsauflauf wird gegen  
Feinde nicht mehr aus dem  
Kriegsausschuss aufrecht  
zu halten pflegen. Also wird  
die Kriegsbeschaffung beauftragen.

Am 2. Okt. 1916.

von Hindenburg  
General a. C. Hindenburg.

Deutscher Spender, zeichne Kriegsanleihe, Hindenburg erwartet es von Dir!

## Amtlicher Teil.

### Verordnung über Buchedern.

(49) Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes  
die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen  
Zwecken vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.  
7) folgende Verordnung erlassen:

1. Wer Buchedern sammelt, hat die gesammelten  
an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische  
und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von  
bestimmten Stellen zu liefern.

Es gilt nicht:

für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forst-  
eigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte  
zum künstlichen Anbau benötigt;

für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert  
werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuss  
zugelassen sind;

für die zur Herstellung von Del in der Wirtschaft  
des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner  
bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen  
Mengen, jedoch nicht für mehr als  $\frac{1}{4}$  der gesammelten  
Menge und höchstens für 25 Kilogramm Buchedern  
für den einzelnen Haushalt.

für die zur Herstellung von Del (Abs. 2 Nr. 3) zurück-  
gebliebenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Ab-  
gabe eines Erlaubnisscheins verarbeitet und zur Ver-  
arbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt  
Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem  
Arbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zu rütteln zu geben.

2. Wer mit Beginn des 1. November und des 1.  
November 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Buch-  
edern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem  
Kriegsausschuss anzugeben. Die Anzeige ist spätestens  
am 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs.  
2 genannten Mengen.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf  
je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Buch-  
edern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm  
Delzucker oder Delmehl an sie oder die von ihnen be-  
zeichneten Stellen geliefert werden.

3. Der Kriegsausschuss oder die von ihm bezeich-  
neten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Buchedern  
annehmen und einen angemessenen Preis für sie zu  
bestimmen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen

Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis  
zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Buchedern bis zur  
Lieferung aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

4. Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuss  
den von ihm bestimmten Stellen anzugeben, von  
dem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt  
die Anzeige nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeit-

punkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1  
vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu  
verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung  
nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine  
Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit  
dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die  
Gefahr des zufälligen Verderbens oder der zufälligen  
Wertverminderung auf den Kriegsausschuss über. Der  
Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichs-  
kanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Buch-  
edern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im  
Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5. Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegs-  
ausschuss gebotenen Preis nicht einverstanden, so setzt die  
höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für  
die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Buchedern  
zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere  
Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preis-  
grenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die harten  
Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige  
Festsetzung des Lieferpreises zu liefern, der Kriegs-  
ausschuss vorläufig den von ihm für angemessen erachteten  
Preis zu zahlen.

§ 6. Erfolgt die Lieferung nicht freiwillig, so wird  
das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch  
Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von  
ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die  
Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum  
geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach  
Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit  
dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Ver-  
waltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 8. Der Kriegsausschuss hat für die als halbige Ver-  
arbeitung der übernommenen Buchedern zu sorgen. Er  
hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichs-  
kanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung an-  
fallenden Delzucker und Delmehl sind die Vorschriften  
über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf  
je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Buch-  
edern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm  
Delzucker oder Delmehl an sie oder die von ihnen be-  
zeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9. Buchedern dürfen nicht verfüttert werden.  
Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-  
stimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote  
zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das  
Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10. Soweit die Eigentümer von Forsten oder die  
sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht  
in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Buchedern zu  
sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen  
zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen

und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt  
ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum  
Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Buchedern  
treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers  
oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung  
ihm zu zahlen ist.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung  
des Abs. 1 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Ver-  
waltungsbehörde.

§ 11. Die zuständige Behörde kann in ihrem Bezirk  
Lagerräume für die Aufbewahrung der Buchedern gegen  
eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Bei  
Streitigkeiten setzt die höhere Verwaltungsbehörde die  
Vergütung endgültig fest.

§ 12. Die Landeszentralbehörden erlassen die Vor-  
schriften zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können  
bestimmen, daß Zuiderhandlungen mit Gefängnis bis  
zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehn-  
hundert Mark bestraft werden.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit  
Geldstrafe bis zu fünfzehn Hundert Mark wird bestraft:

1. wer Vorrate, zu deren Lieferung er nach § 1 ver-  
pflichtet ist, beiseitigt, zerstört, verarbeitet, ver-  
braucht oder an einen anderen als den Kriegsaus-  
schuss oder die von ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Buchedern verfüttert oder den Bestimmungen  
über das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Buchedern der Vorschrift im § 1 Abs. 3 zuwider  
ohne Erlaubnischein verarbeitet oder ohne Abnahme  
des Erlaubnisscheins zur Verarbeitung annimmt.

§ 14. Buchedern, die aus dem Ausland einschließlich  
der besetzten Gebiete in das Reichsgebiet eingeführt werden,  
sind von dem Einführenden an den Kriegsausschuss oder  
die von ihm bestimmten Stellen zu liefern. Als Einführender gilt, wer nach der Einführung der Buchedern im  
Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde  
Rechnung berechtigt ist.

Behandelt sich der Verpflichtungsberechtigte nicht im In-  
land, so tritt an seine Stelle der Empfänger. Die §§ 2  
bis 13 finden Anwendung.

§ 15. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den  
Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Ver-  
kündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeit-  
punkt des Auftretens.

Die Verordnung über die Verarbeitung von Buchedern vom 14. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 670) wird  
aufgehoben.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich.

Montabaur, den 28. September 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das Sammeln von Buchedern in den Städten soll grundsätzlich für Rechnung der Verwaltung erfolgen.  
Hat die Verwaltung das Sammeln für eigene Rechnung eingestellt, so können diejenigen Personen, die sich an dem  
Sammeln gegen Lohn mit Eifer beteiligt haben, Erlaubnis-  
scheine für den eigenen Bedarf in bestimmten hierzu an-  
gewiesenen Beständen ohne Entgelt erhalten. Auf die  
Verfügung vom 1. Sept. 1915 Kreisblatt Nr. 143 weise  
ich dieshalb hin. Die Fürstlich Wiedische Rentkammer in  
Neuwied hat das Einführen von Buchedern in ihren  
Waldungen unter Beachtung folgender Maßnahmen ge-  
stattet:

1. Die Forstbehörde bestimmt die Waldorte, in denen  
Buchedern gesammelt werden können und teilt den  
betr. Bürgermeistern dies mit.
2. Das Einführen geschieht an bestimmten Tagen  
unter persönlicher Aufsicht und Kontrolle des betr.  
Forstlers.
3. Das Sammeln muß bis zum Beginn der Treib-  
jagden (Anfang November) beendet sein.

Auf § 1<sup>o</sup> und § 2 der Verordnung vom 14. Sept.  
1916 wollen Sie die Einwohner Ihrer Gemeinde be-  
sonders aufmerksam machen. Es bleibt denselben über-  
lassen, die Verarbeitung der Buchedern zu Del vornehmen  
zu lassen wo sie wollen. Die Erlaubnischeine zur Her-  
stellung von Del haben Sie auszustellen. Die Anzeigen  
gemäß § 2 der vorgenannten Verordnung sind mit zur  
Weitergabe vorzulegen. Dabei ist von den Lieferungspflichtigen  
angeben zu lassen, wann sie zur Lieferung bereit  
sind. Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Anzeigen  
rechtzeitig erstattet werden. Verlesene Buchedern sind Buch-  
edern, welche keinerlei Beimengungen von Laub, Holz,  
Grase, Fruchtkapseln und taubem Samen enthalten. Die  
Ablieferung erfolgt am zweitnächsten allwöchentlich an  
Sie gegen Entnahmescheinung, die Geldauszahlung  
nach Beendigung der Buchederne vom 15. November  
ab durch die Gemeindekasse gegen Vorzeigung der An-  
nahmevercheinung. Da durch dieses Verfahren die Ver-

antmortung für gute Ablieferung der zur menschlichen Nahrung dienenden Bucheln auf die Gemeinde übergeht, wird auf die sachgemäße Behandlung der angelauften Samenmengen bis zur Ablieferung an den Kriegsausschuss besonderes Gewicht zu legen sein.

Für das Sammeln und die Aufbewahrung der Bucheln diene nachstehendes zur Beachtung.

Das Sammeln der Bucheln erfolgt in der Regel nach dem natürlichen Absall. Vor dem 15. Oktober zu sammeln empfiehlt sich nicht, da erfahrungsgemäß meist **tauber** Samen gesammelt werden würde. Bucheln für die Oelmühlen sammelt man gerne **vor** dem Absall, indem man die feuchttragenden Reste mit umwickelten Uertern in kurz geführten Schlägen abschlägt und die Bucheln auf untergebreite Tücher fallen lässt.

Die schon abgefallenen Früchte werden mit der Hand aufgelesen oder durch Zusammenfegen und nachfolgende Aussonderung der Früchte mittelst **auslesen**, wersens und siebens der zusammengefügten Masse gewonnen. Für alles Sammeln sind tunlichst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Taus beginnen. Das Sammeln der Bucheln, die zur Oelbereitung dienen sollen, muss, soweit es nicht vor dem Absall geschieht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Oels beeinträchtigt. Die Bucheln müssen trocken und kühl aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann erfolgen auf Speicherböden oder im Freien. Die erste ist die beste und sicherste. Je mehr Waldfeuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger müssen Sie geschüttet, desto lustiger muss der Boden gehalten, desto häufiger müssen die Früchte umgedreht werden. Die Früchte dürfen keinesfalls höher als 20 bis 30 Zentimeter geschüttet und müssen anfangs und solange sie noch dichte Feuchtigkeit zeigen, täglich ein bis zweimal, später alle 2 Tage einmal umgedreht werden. Nur auf diese Weise erhält man lusttrockenes zur Ablieferung an den Kriegsausschuss und zur Oelbereitung geeignetes Material.

Über die Zahlung des Preises für die Bucheln ergeht später besondere Verfügung.

Wegen der Wichtigkeit der Buchelnsammlung darf ich wohl erwarten, dass Sie dieser Angelegenheit ein besonderes Interesse zuwenden und den Einwohnern Ihrer Gemeinde das Sammeln der Bucheln in den Gemeindewaldungen dringend empfehlen. Über den Erfolg Ihrer Bemühungen werde ich später Bericht einfordern.

Der Königl. Landrat: **Bertuch.**

Montabaur, den 29. Septbr. 1916.

### Bekanntmachung

über die Festsetzung von Höchstpreisen für **Milch** im Unterwesterwaldkreis.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage wird für den **Unterwesterwaldkreis** folgende Verordnung erlassen:

S 1. Der Preis für das Liter gute Vollmilch beträgt beim Verkauf durch den Erzeuger höchstens 28 Pf., beim Verkauf durch Händler höchstens 30 Pf. Bei Lieferung der Milch bis ins Haus darf ein Aufgeld von nicht über 2 Pf. für das Liter gefordert werden.

S 2. Zuwidderhandlungen werden gemäß § 6 des Höchstpreisgesetzes bis zu einem Jahr Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

S 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Der Zeitpunkt des Amtserkennens wird später durch besondere Verordnung bestimmt.

Die im Kreisblatt Nr. 39 veröffentlichte Milchhöchstpreisverordnung vom 7. März 1916 wird hiermit aufgehoben.

Montabaur, den 29. September 1916.

Der Königl. Landrat: **Bertuch.**

Die Erhöhung der Milchhöchstpreise ist in der bestimmten Erwartung erfolgt, dass die Landwirte und Viehhälter alle nur irgendwie entbehrliche Milch abgeben, damit der z. Bt. im Kreise bestehenden erheblichen Milchnäppheit gesteuert wird. Ich hoffe, dass die allgemeinen Klagen über mangelhafte Milchversorgung angesichts der oben von mir getroffenen Maßnahmen zum großen Teil verstummen werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises wollen obige Verordnung wiederholt ortsüblich bekanntmachen und ihre ordnungsmäßige Ausführung genau überwachen. Einige Zuwidderhandlungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.

Der Königl. Landrat: **Bertuch.**

### Nachtrag

Nr. W II 1700/9. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagsnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot)

[Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. und W. II. 5700/4. 16. R. R. A.], vom 1. Oktober 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass jede Zuwidderhandlung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778\*) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind.

#### Artikel I.

Im § 3 des Spinn- und Webverbots wird die Bestimmung der Biffer 3 wie folgt geändert: Von der Beschlagsnahme bleiben frei

1. . . . .

2. . . . .

3. Die am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an fertiger Baumwollwolle.

#### Artikel II.

Im § 6 des Spinn- und Webverbots werden die Bestimmungen unter Biffer 2, 3 und 4 aufgehoben. An ihre Stelle tritt als Biffer 2 folgende Bestimmung:

2. Garne und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) und Weberei-bericht, der nicht gemäß § 3 Biffer 1 beschlagsnahmefrei ist, dürfen in Mengen unter 2000 kg an Händler veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot. Unzulässig ist die Veräußerung an Selbstverarbeiter (Reisereien, Baumwollfabriken usw.).

Mengen von 2000 kg und darüber sind der Aktien-gesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen Berlin, Bellevuestraße 12a, anzubieten.

#### Artikel III.

Die im § 8 des Spinn- und Webverbots den Baumwollspinnereien bis auf Widerruf erteilte Erlaubnis, Baumwollabfälle ohne Belegschein oder Freigabeschein auf Vorrat zu verspinnen, wird hiermit widerrufen.

#### Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1916.

Bekanntende Behörde:

Stellv. Generalkommando

XVIII. R. R.

Coblenz, den 1. Oktober 1916.

Bekanntende Behörde:

Ia 1 15204.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. . . . .

2. wer unbefugt einen beschlagsnahmten Gegenstand beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kaufst, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagsnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwidderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

### Nachtrag

Nr. W. II. 1800/9. 16. R. R. A.

zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste

[Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und

W. II. 1800/5. 16. R. R. A.]

Vom 1. Oktober 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, — in Bayern auf Grund des Bayrischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerkern zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Zuwidderhandlungen nach der Vorschrift des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über

die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden\*), sofern nicht nach den gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angebracht sind.

#### Artikel L

Preistafel 2 Biffer I erhält folgende Fassung:

I. Rohe einfache Garne nach dem System der Dreizylinder-Spinnerei hergestellt, auf Kopf

1. Garne ausschließlich aus amerikanischer Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen ausschließlich aus full y good middling oder höheren Klassen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen.

2. Garne aus amerikanischer Baumwolle, gemischt mit Baumwolle anderer Herkunft, jedoch mit mindestens einem Drittel des Gehalts in Baumwolle amerikanischer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen.

Für Garne von Nr. 45 an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreise von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

#### 3. Garne

a) aus Mischungen von weniger als einem Drittel amerikanischer Baumwolle mit Baumwolle anderer Herkunft, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

b) aus ostindischer oder ähnlicher Baumwolle, Nr. 20 englisch für alle Drehungen

c) aus Baumwolle mit einem Zusatz von Vinters, Baumwollabfällen, Kunstbaumwolle oder nichtbaumwollenen Spinnstoffen, Nr. 20 englisch für alle Drehungen.

Für wollgemischte Garne darf ein angemessener Zuschlag berechnet werden, der dem Prozentsatz des Wollgehalts entspricht.

Für Dreizylinder-garne mit weniger als 5% Gehalt an Baumwolle (nicht Vinters, Kunstbaumwolle) bestimmt sich der Preis nach Biffer V a.

Für Garne von Nr. 30 englisch an aufwärts werden die Höchstpreise nach einem Grundpreis von 3,45 Mark für Nr. 20 englisch, für Nr. 45 an aufwärts nach einem Grundpreis von 3,65 M. für Nr. 20 englisch berechnet.

Für abweichende Nummern der unter Nr. 1 bis 28 genannten Garne aller Drehungen mit Ausnahme Schuhgarn der Nr. 42 und 44 englisch gilt folgende Tabelle:

Nr. bis 8	10/12	14	16	18	20	22	24
—	—	—	—	—	—	+8	+16
28	30	32	34	36	38	40	50
+32	+40	+50	+62	+70	+75	+80	+120

Höhere Nummern als Nr. 70 je um 8 Pf. zu den zwischennummern im Verhältnis.

Für Schuhgarn Nr. 42 gilt der Preis des entsprechenden Ketttarnes Nr. 36, für Schuhgarn Nr. 44 gilt der Preis des entsprechenden Ketttarnes Nr. 38.

Für gefärbte Garne der Biffer 1 darf ein Zuschlag von höchstens 85 Pf. für das Kilogramm in Ansicht gebracht werden.

#### Artikel II.

Preistafel 2 Biffer V a erhält folgende Fassung:

a) Nach dem Dreizylinder-System gesponnen

Nr. 6 englisch

Abweichende Nummern nach folgender Abstufung:

3/5	6	8	10	12	14	16	18
—	—	+7	+14	+21	+28	+35	+40

Nr. 20 englisch

\* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgelegten Höchstpreise überschreitet;

2. wer einen anderen zum Abschluss eines Vertrages auf Grund der Höchstpreise überschritten werden oder einen solchen Vertrag erobert;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung betroffen ist, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nachkommt;

5. wer Verträge an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwidderhandelt.

Bei zuwidderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann mehr als die Höchststrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bestehen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindeststrafe zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mindestens kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Betrages erhöht werden.

Bei zuwidderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann mehr als die Höchststrafe angeordnet werden, das die Verurteilung auf Kosten des betroffenen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Höchststrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

**Schluss der Annahme von Zeichnungen auf Kriegsanleihe**  
Donnerstag, den 5. Oktober, 1 Uhr mittags.



kämpfen. Im Winkel zwischen der Ceniorla und Blota-Lipa hat sich der Gegner vorgeschoben. Weiter westlich waren türkische Truppen eingedrungene feindliche Abteilungen gestern und heute morgen durch sofortigen Gegenangriff wieder zurück und machten hierbei 230 Gefangene. In den Karpathen herrschte im allgemeinen Ruhe. Die Zahl der bei St. Klazura gemachten Gefangenen ist auf über 600 Mann gestiegen.

#### Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

An der Ostfront wurden rumänische Angriffe am Mostal abgewiesen. Im Goergental und weiter südlich entzogen sich die Vortruppen zum Teil dem feindlichen Stoß. Die Beute der deutschen Truppen aus dem Gefecht südlich von Henndorf (Hegen) erhöht sich um acht Geschütze. Nordwestlich von Fogaras hat der Feind seine Angriffe eingestellt.

Aus der Schlacht von Hermannstadt waren bis gestern eingebrochen: über 3000 Gefangene, 18 Geschütze; ferner sind erbeutet: eine Flugzeughalle, zwei Flugzeuge, zehn Lokomotiven, 300 Waggons mit Munition, über 200 Munitionswagen, über 200 gefüllte Bagagewagen, 70 Kraftwagen, ein Lazarettzug. Weiteres Material wird erst allmählich aus den Wäldern geborgen werden. Der Roten-Turmabsatz ist angefüllt mit zerstörten Fahrzeugen. Südlich des Passes wurden rumänische, gegen die Höhe westlich Caineni gerichtete stärkere Vorstöße abgeschlagen. Im Hohenzinger (Hatsziger) Gebirge griff der Feind westlich des Stell-Sztrign-Zales vergeblich an.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

##### Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Am 29. September erzwang eine österreichisch-ungarische Donauflotte die Einfahrt in den Hafen von Coradia, vernichtete neun und erbeutete sieben teils beladene Schiffe.

Wilkarek wurde von unseren Fliegergefechtswaffen mit beobachteter großer Wirkung bombardiert.

#### Mazedonische Front.

An vielen Stellen zwischen dem Prespasee und dem Wardar lebhafe Feuerlämpfe und vereinzelte ergebnislose feindliche Unternehmungen. Ein starker Angriff brachte den Gipfel des Kajmakcalan in den Besitz des Gegners.

Der Erste Generalquartiermeister:  
K u d e n d o r f f.

#### Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots sollen das nachstehende **Ruholz der Gemeinde Marzain verkauft werden.**

Los 1: Distrikt Dornader:

zirka 170 Festmeter Kiefernstämmen und Derbholzstangen (Abtrieb),

Los 2. Distrikt Kriesberg:

zirka 80 Festmeter Fichten-Stämme und Stangen (Durchforstung),

Los 3. Distrikt Renzeberg:

zirka 95 Festmeter Fichten-Stämme und Stangen (Durchforstung),

Los 4. Distrikt Schmidthölschen:

ca. 140 Fichten-Stämme u. Stangen (Abtrieb),

Los 5. Distrikt Höhe:

zirka 100 Festmeter Buchen-Stammholz, Los 6. Distrikt Birkenbruch:

zirka 140 Festmeter Erlen-Schichtnugholz, Los 7. Distrikt Kreuzweg:

ca. 75 Festmeter Buchen-Stammholz (Durchforstung),

Los 8. Distrikt Buchwald:

zirka 100 Festmeter Buchen-Stammholz.

Bei dem Fichtenholz müssen die Gebote pro Festmeter, getrennt für Stämme und Stangen angegeben werden, auch muss Käufer das vorkommende trockene Holz mit übernehmen.

Die Buchen werden in zwei Stärken verkauft und zwar 1. von 41 cm Durchmesser aufwärts und 2. bis zu 40 cm Durchmesser. Hierbei ist anzugeben, mit welchem Durchmesser oder Kopfende angefangen werden soll.

Die Angebote sind schriftlich pro Festmeter, verschlossen mit der Aufschrift "Angebot auf Ruholz" mit der Erklärung sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen, **bis zum 10. Oktober, nachm. 1½ Uhr** an den unterzeichneten einzusenden, woselbst die Eröffnung in Gegenwart der Rekettanten stattfindet.

Genehmigung bleibt vorbehalten.

Marzain, den 26. September 1916.

Der Bürgermeister:  
Meuer.

#### Bestellungen auf das Kreisblatt

für den Monat Oktober 1916  
zum Preise von 55 Pf. werden von unseren Agenturen entgegengenommen.



#### Wasserstuhlcreme färbt ab

und verschmiert die Kleider bei nasser Witterung!

Dr. Gentner's Del-Wachs-Lederputz

#### Nigrin

gibt wasserbeständigen, nichtabsorbierenden tiefen schwarzen Hochglanz und macht das Leder wasserfest. Sofortige Lieferung, auch Dr. Gentner's Schuhfett Tranolin und Universal-Tran-Lederfett. Hersteller: Heerführerschule.

Fabrikant Carl Gentner, Göppingen (Württbg.)

#### Schüttel- und Fallobst

zu 7.50 Mark den Zentner.

#### für Tafeläpfel zahle die höchsten Preise.

Führlohn wird extra vergütet.

J. P. Fries, Wirges.

(Beruf 86 Amt Montabaur.)

#### Die Aerzte empfehlen

Apotheker Neumeier's

#### Asthma-Pulver

Cigarillos (ohne Papier) je Mk. 2.10

D. R. G. M. No. 26122 u. 26617. Erhältlich in d. Apotheken.

Apotheker Neumeier, Frankfurt am Main.

Best.: Nbr. Brachycladus Kraut 45, Lobel, Kraut 5, Salpeters. Kali 25, salbetrags Natron 5, Jodk. 5, Rohrzucker 15 Teile.

#### Einlege-Schweine

von 50 bis 100 Pfund Lebend-Gewicht kaufen:

Altengesellschaft für Glasindustrie,

Abt.: Wirges.

#### Mehr Zieh

#### Mehr Butter

#### Mehr Fleisch

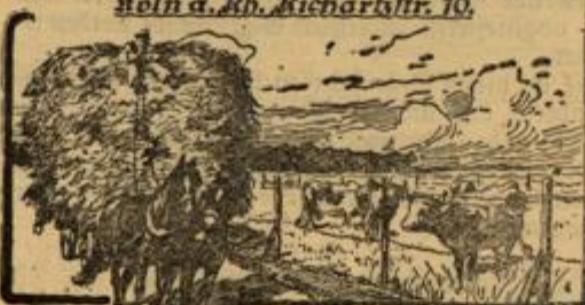
ist die Lösung des Zuges, und es gilt auch weiter eine Vermehrung des Viehbestandes zu erzielen. Durch ausgiebige

#### Kalidierung

neben Stichstoff, Phenolsäure und wo erforderlich Kali wird auf Wiesen, Weiden und Feldern viel Futter mit hohem Nährwert erzeugt.

Belohnende Schriften und Broschüre über Futterbau jederzeit kostenlose durch die

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Reichsministeriums für Landwirtschaft, Berlin a. Rh. Richardstr. 10.



#### Maurer u. Hilfsarbeiter

gesucht.

Homberg & Co., Baugeschäft,

Troisdorf b. Bonn, Stationsweg 1.

(Fahrgeld wird eventl. vergütet.)

#### 15—20 kräftige

#### Arbeiter

als Tongräber und Abräumer gesucht.

#### hoher Lohn.

Winterbeschäftigung garantiert. Sanitäre Aufenthaltsräume.

Nach Fertigstellung des Baues freie Badegelegenheit.

Meldungen an Hrn. Betriebsführer Hölzgen in Staudt, Betrieb "Timpel."

#### Weiterwälde

#### Elektro-Osmose-

#### Tongewerkschaft.

#### Arbeiter gesucht

#### bei hohem Lohn.

Näheres bei Schachtmaster Kirchen in Eschelbach oder Bauunternehmer Koos in Arzbach.

#### Hüte

werden chic und billig umgearbeitet und garniert

Maria Winter

Borderer Nebstock 2.

#### Wohnung

von 3—4 Zimmern u. Küche nebst Zubehör gleich oder später zu vermieten.

A. Piwowarski.

#### Formulare zu

Urlaubsgezüchen für Erntearbeiten u. Feldbestellungen,

Militärreklamationen, Mahlarten,

Kartoffelbezugsscheine, Seifenscheine,

Bezugsscheine für Kleider und Stoffe,

Bescheinigungen über Einkauf von Fleisch, Radfahrklarten,

Anträge auf Erlaubnis der Benutzung eines Fahrades (rot),

Wiegesscheine, Mehlpakete (neues Formular)

sind vorrätig in der Kreisblatt-Druckerei Montabaur.

#### Wir suchen einen beamteten

jungen Mann in die Lehre gegen sofortige Vergütung.

Herschbach, 1. Okt. 1916.

Herschbacher Vorsteher

#### Bester Petrol.-Ersatz,

hellbrennend, wie

Gaslicht, gefahrlos, trotz höherem

Preise billiger im Verbrauch, lieferbar: Leih-Eisenfässer

zu ca. 125 Liter. Probe-Kannen zu 5, 10, 20 u. mehr Liter.

Bestellungen nimmt entgegen:

#### Ludwig Steinmetz, Selters i. Westerw.

(Vertreter der Fa. Karl Giebel, techn. Oele u. Fette, Fulda.)

dauernde Beschäftigung gegen hohen Lohn.

Gewerkschaft

Zimmermann.

Montabaur.

Einige Tongräber

gegen hohen Lohn sofort

Alloys Jol. Müller

Siershahn.

Die nächste Nummer des Kreisblattes wird ausnahmsweise bereits morgen Dienstag-Abend gedruckt und versandt.

Bon der Reise zu  
San.-Rat Dr. F. für  
Spezialarzt  
für Frauenkrankheit  
Coblenz, Mainz, Wiesbaden

Carbid, Carbid-Lampen, Carbid-Laternen

Hanni Müller  
Montabaur.  
Bahnhofstr. 15. Tel. 251.

Ia. sächsische Speisezwiebel empfiehlt Joh. Räder, Bopfendorf Telefon 251.

Wie neu werden Anzüge überziehbar durch Reinigen in der Färberei Bayer Montabaur, Bahnhofstr.

3 wetzischen und Tafelobst Frz. Spielmann Montabaur.

Mädchen, das alle Hausarbeit verfügt Stellung. Bei hohem Lohn sofort oder 15. Oktober tätig, sauber Dienstmädchen, welches schon gebürtig etwas lochen kann. Räder in der Geschäftsstelle.

Hausbursche sucht Delikatessen-Anton Neurohr Coblenz, Firmungstr.

Wir suchen einen beamteten jungen Mann in die Lehre gegen sofortige Vergütung.

Herschbach, 1. Okt. 1916.

Herschbacher Vorsteher

#### Tongräber

gegen hohen Lohn sofort

Alloys Jol. Müller

Siershahn.